

275/AE

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Petrovic, und weiterer Abgeordneter

betreffend Anfechtung der Kärntner Landtagswahlordnung beim Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat in den grundlegenden Erkenntnissen VfSlg 1381/1931 und 1382/ 1931 ausgeführt, daß das Wesen des Verhältniswahlrechts darin bestehe, daß allen politischen Parteien von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung eine Vertretung im Parlament nach Maßgabe ihrer Stärke gesichert sei. In seinem Erkenntnis VfSlg 8852/1980 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß eine (extreme) Verkleinerung der Wahlkreise auf einen Wahlsystemwechsel zur Mehrheitswahl hinauslaufen könne. Zuletzt hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf diese Erkenntnisse Teile der Salzburger Landtagswahlordnung aufgehoben.

Die Wahlkreiseinteilung der Kärntner Landtagswahlordnung ist mit der als verfassungswidrig aufgehobenen Salzburger Wahlkreiseinteilung vergleichbar.

Wählergruppen , die bei Landtagswahlen zehn Prozent der Stimmen erreichen, sind in Kärnten von einer Vertretung im Landtag ausgeschlossen. Diese hohe Eintrittshürde wirkt darüber hinaus prohibitiv , indem sie potentielle Wählerinnen und Wähler von einer Stimmabgabe für Kleinparteien abhält.

Aufgrund dieser Sachlage muß mit einer Anfechtung der nächsten Kärntner Landtagswahl und in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung gerechnet werden. Dadurch könnte sich die Notwendigkeit einer Wahlwiederholung in Kärnten ergeben. Es erscheint den Antragstellern daher sinnvoll, daß bereits vor der Kärntner Landtagswahl eine Prüfung der Landtagswahlordnung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt, da durch eine derartige Vorgangsweise die Gefahr einer Wahlwiederholung gebannt wird. Allerdings verfügen die unterfertigten Antragssteller nicht über die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof mit der

Kärntner Landtagswahlordnung zu befassen. Wohl aber bestünde die Möglichkeit, daß die Bundesregierung gemäß Art 140 Abs 1 B-VG die Kärntner Landtagswahlordnung beim Verfassungsgerichtshof anfechtet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Kärntner Landtagswahlordnung gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.